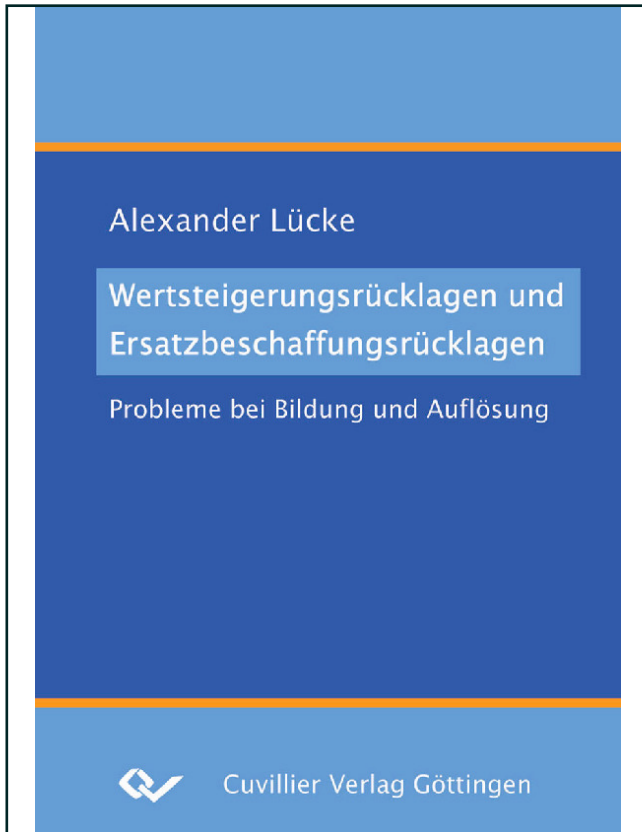




Alexander Lücke (Autor)

**Probleme bei Bildung und Auflösung von
Wertsteigerungs- und Ersatzbeschaffungsrücklagen
im Jahresabschluss**



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/3402>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Einleitung

1) Eine der Hauptaufgaben des Jahresabschlusses ist die Vermittlung von Informationen über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens an die jeweiligen Interessengruppen (Unternehmensleitung, Anteilseigner, Gläubiger, Lieferanten, Abnehmer, Arbeitskräfte, Gewerkschaften, Steuerbehörden, Wirtschaftsbehörden und die interessierte Öffentlichkeit).¹ Während der Unternehmensleitung noch weitere Informationsquellen, wie etwa die Finanzbuchhaltung und die Betriebsbuchhaltung, zur Verfügung stehen, dient der Jahresabschluss den Unternehmensexternen als alleinige Grundlage für ihre wirtschaftlichen Entscheidungen.

2) Den Informationsbedürfnissen insbesondere der Gläubiger und Anteilseigner trägt der Handelsgesetzgeber durch zahlreiche gesetzliche Regelungen Rechnung. Unter anderem schreibt er den Kapitalgesellschaften in § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vor, dass der Jahresabschluss "... unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln [hat]."

Dieser Anspruch an den Informationsgehalt des Jahresabschlusses steht in gewisser Weise im Widerspruch zu dem im § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB kodifizierten **Vorsichtsprinzip**. Beim Ansatz und der Bemessung der Aufwendungen und Erträge dürfen dem Vorsichtsprinzip folgend Gewinne erst dann erfasst werden, wenn sie realisiert sind (Prinzip der Gewinnrealisation, kurz: Realisationsprinzip). Hingegen müssen Verluste bereits dann berücksichtigt werden, wenn sie sich schon vor ihrer Realisierung abzeichnen (Prinzip der Verlustantizipation). Entsprechendes gilt für den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Kapital: Ein Vermögensgegenstand wird im Zweifel eher zu niedrig als zu hoch bewertet (Niederstwertprinzip), eine Schuld wird umgekehrt im Zweifel eher zu hoch als zu niedrig bewertet.

3) Bei sinkenden Vermögenswerten folgt der Bilanzausweis der realen Wertentwicklung. Steigt der Tageswert eines Vermögensgegenstands jedoch über den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungswert, so ist wegen der Beachtung des Nie-

¹ Vgl. BIEG, H./ KUBMAUL, H.: Rechnungswesen, S. 17-19 und 49-55; WEBER, H. K.: Rechnungswesen I, S. 17-19; WÖHE, G.: Bilanzierung, S. 44-48.

derstwertprinzips der ältere, niedrigere Wert beizubehalten. Es werden zwangsweise **stille Reserven** gelegt, deren Umfang Unternehmensexternen verborgen bleibt. Mit dieser Regelung wird ein gegenwartsnaher Vermögens- und Ertragsausweis verhindert und die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses eingeschränkt.

4) Würde man sich zwecks Verbesserung der Informationsfunktion **über das Vorsichtsprinzip hinwegsetzen**, so hätte dies allerdings Konsequenzen auf den zweiten wesentlichen Zweck des Jahresabschlusses, die Steuer- bzw. Ausschüttungsbemessungsfunktion. Nähme man im Fall eines gestiegenen Tageswerts beispielsweise einfach eine Zuschreibung vor, wäre ein höherer Jahresüberschuss die Folge. Da an diese Erfolgsgröße – Gleichheit von handelsrechtlichem und steuerrechtlichem Gewinn vor- ausgesetzt – über steuerrechtliche sowie gesellschaftsrechtliche Vorschriften die Bemessung von Steuerzahlungen bzw. Ausschüttungszahlungen geknüpft sind, würde es zu einem **Abfluss liquider Mittel aufgrund eines unrealisierten Gewinns** kommen. Die betriebliche Haftungsmasse des Unternehmens würde angegriffen.²

5) Das auf diese Weise beschriebene Dilemma, dass mit dem Versuch einer Erhöhung der Aussagekraft des Jahresabschlusses gleichzeitig die Gefahr eines Substanzverlusts einhergeht, ist seit langem Gegenstand betriebswirtschaftlicher Arbeiten.³ In neuerer Zeit wird der Tageswertbewertung aufgrund der Bestrebungen zur Harmonisierung der verschiedenen nationalen Rechnungslegungsnormen verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt und kontrovers diskutiert.⁴ Dabei zeigt sich insbesondere der Einfluss der US-amerikanischen Rechnungslegung US-GAAP, aber auch des Bilanzregelwerks der IAS (künftig IFRS), bei denen Tageswerte (*fair value*) bereits jetzt eine bedeutende Rolle spielen.

Danach wird unter bestimmten Umständen eine Bewertung zu Tageswerten insbesondere bei Finanzanlagen (sog. "Finanzinstrumente"⁵), aber auch bei nicht-abnutzbaren Sachanlagen wie Grundstücken vorgeschlagen. Der Druck auf den deutschen Gesetz-

² Vgl. BENNER, W.: Betriebliche Finanzwirtschaft, S. 294-300.

³ Vgl. exemplarisch SCHMIDT, F.: Organische Bilanz, erschienen 1921; MAHLBERG, W.: Bilanztechnik, erschienen 1922; GELDMACHER, E.: Wirtschaftsruhe und Bilanz, erschienen 1923; LIEBL, J.: Kapitalerhaltung, erschienen 1954; HAX, K.: Substanzerhaltung, erschienen 1957; EMMERICH, G.: Bilanzierung, erschienen 1976; MERTENS, P. u.a.: Substanzerhaltung, erschienen 1977; JACOBS, O. H./ SCHREIBER, U.: Kapital- und Substanzerhaltung, erschienen 1979; zuletzt SCHMIDT, S.: Tageswert, erschienen 2000.

⁴ Vgl. BAETGE, J./ ZÜLCH, H.: Fair Value-Accounting; BUSSE VON COLBE, W.: Vorschlag der EG-Kommission; ERNST, C.: Zeitwertbilanzierung; HOMMEL, M./ BERNDT, T.: Bewertung zum Fair Value; JWG: Financial Instruments; SCHILDBACH, T.: Zeitbewertung; SCHILDBACH, T.: Zeitwertbilanzierung; STARBATTY, N.: Fair Value Accounting; WILLIS, D. W.: Fair Value or Historical Cost?

⁵ Zum umfassenderen Begriff der Finanzinstrumente vgl. BREKER, N./ GEBHARDT, G./ PAPE, J.: Fair-Value-Projekt, S. 730 f.

geber im Hinblick auf die Umsetzung einer Tageswertbewertung ist seit Verabschiedung der Vierten EG-Richtlinie im Jahr 1978⁶ bis in die Gegenwart hinein – zuletzt durch die sog. Fair-Value-Richtlinie⁷ und die IAS-Verordnung⁸ in den Jahren 2001 und 2002 – stetig gewachsen.

6) Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Arbeit entstanden, deren **Ziel** es ist, eine alternative Vorgehensweise zum handelsrechtlichen Jahresabschluss zu entwickeln, die den **Ansatz des Tageswerts** auch im Fall von Wertsteigerungen erlaubt. Auf diese Weise könnte der Aussagegehalt des Jahresabschlusses maßgeblich gesteigert werden.⁹ Gleichzeitig gilt es, die negativen Konsequenzen aus einer **Besteuerung und Ausschüttung unrealisierter Gewinne zu verhindern**.

7) Die Darstellung ist in **zwei Hauptteile** gegliedert. Im ersten Hauptteil der Arbeit wird die Abbildung von Wertänderungen bei Grundstücken ohne Substanzabbau stellvertretend für **nicht-abnutzbare materielle Gebrauchsgüter** im Jahresabschluss untersucht. Grundstücke, soweit sie nicht der Rohstoffgewinnung dienen, eignen sich als gutes Beispiel zur Einführung in die Materie, weil bei ihnen aufgrund der langen Bindung im Unternehmen Tageswerte und Anschaffungswerte häufig erheblich voneinander abweichen und Tageswerte vergleichsweise leicht feststellbar sind. Zudem sind keine planmäßigen Abschreibungen zu berücksichtigen, was die Darstellung vereinfacht. Daran schließt sich im zweiten Hauptteil die Behandlung von Wertänderungen bei Maschinen stellvertretend für **abnutzbare materielle Gebrauchsgüter** im Jahresabschluss an.¹⁰ Auch hier weichen die Tageswerte von den Anschaffungswerten ab, da planmäßige und gegebenenfalls außerplanmäßige Abschreibungen anzusetzen sind. Hinzu kommt das Problem, dass die Maschinen am Ende ihrer Nutzungsdauer – meist zu abweichenden Preisen – wiederbeschafft werden müssen. Beide Teile werden jeweils flankiert von einem durchgehenden Zahlenbeispiel, mit dessen Hilfe die wesentlichen Auswirkungen einer Erfassung der Wertänderungen, vornehmlich der Wertsteigerung, auf den Jahresabschluss veranschaulicht werden sollen.

8) Der **erste Hauptteil der Arbeit** beginnt im *ersten Kapitel* mit einer kurzen Darstellung des Kaufs eines Grundstücks und dessen Abbildung im Jahresabschluss.

⁶ Vgl. DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Vierte EG-Richtlinie.

⁷ Vgl. DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: Fair-Value-Richtlinie.

⁸ Vgl. DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: IAS-Verordnung.

⁹ Vgl. SIEGEL, T.: Wertaufholung, Rz. 16.

¹⁰ Eine ausführliche Darstellung einer Tageswertbewertung nicht nur bei materiellen Gebrauchsgütern, sondern auch bei materiellen Verbrauchsgütern, immateriellen Gütern, Produkten, Unternehmensanteilen, Forderungen sowie Geld findet sich bei SCHMIDT, S.: Tageswert.

Ausgehend von der Kritik an der handelsrechtlichen Vorgehensweise bei der Abbildung von Wertänderungen, insbesondere von Wertsteigerungen, im Jahresabschluss werden im *zweiten Kapitel* mehrere Alternativen untersucht, die allesamt den Ausweis des gestiegenen Tageswerts in der Bilanz zum Ziel haben. Zur Vermeidung der Besteuerung und der Ausschüttung unrealisierter Gewinne wird dabei die Bildung einer gesonderten Eigenkapitalposition, einer Wertsteigerungsrücklage bzw. eines Buchgewinns, vorgeschlagen, in der die Wertsteigerungen oberhalb des Anschaffungswerts einzustellen sind.

Im *dritten Kapitel* werden der Verkauf des Grundstücks und die damit verbundene Auflösung der Wertsteigerungsrücklage bzw. des Buchgewinns nach der jeweiligen Alternative dargestellt.

Im *vierten Kapitel* wird in einer Abwandlung der Verbleib des Grundstücks im Unternehmen angenommen. Anhand gegenläufiger Wertentwicklungen über mehrere Perioden werden die Auswirkungen aus der Auflösung und Neubildung der Wertsteigerungsrücklage bzw. des Buchgewinns bei den alternativen Konzepten verdeutlicht.

Im *fünften Kapitel* werden schließlich die Ergebnisse des ersten Teils zusammengefasst.

9) Im **zweiten Hauptteil der Arbeit** wird die Betrachtung von Wertänderungen um die abnutzbaren Vermögensgegenstände am Beispiel von Maschinen erweitert. Im *ersten Kapitel* wird in kurzen Zügen der Kauf einer Maschine erörtert und Annahmen für die weitere Fallgestaltung getroffen.

Die Darstellung der handelsrechtlichen Vorgehensweise zu Beginn des *zweiten Kapitels* kommt dabei zu dem Ergebnis, dass eine Bewertung von abnutzbaren Vermögensgegenständen nach dem Niederstwertprinzip im Fall einer Wertsteigerung (gemessen an höheren Wiederbeschaffungspreisen) gleich zwei Nachteile mit sich bringt: Zum einen werden die betroffenen Vermögenswerte in der Bilanz zu niedrig ausgewiesen, zum anderen reichen die Abschreibungen nicht aus, um die Maschine nach Ablauf der Nutzungsdauer durch eine neue Maschine zu ersetzen. Der zweite Aspekt ist gravierender als der erste: die Substanzerhaltung des Unternehmens ist gefährdet. In Fortführung der Überlegungen aus dem ersten Hauptteil wird die Bildung einer Wertsteigerungsrücklage vorgeschlagen, mit deren Hilfe zwar der Tageswert ausgewiesen, nicht aber die Unternehmenssubstanz erhalten werden kann. Daher ist in den folgenden Alternativen in Höhe der erwarteten Finanzierungslücke die Bildung einer Ersatzbeschaffungsrücklage vorgesehen. Die Alternativen unterscheiden sich im Hinblick auf die verschiedenen im ersten Hauptteil entwickelten Wege zur Bildung der Rücklagen.